

**Betreiber- und Nutzungsentgeltsatzung  
für die zeitweilige Vermietung und Benutzung von Räumen  
in Mehrzweckeinrichtungen der Orte  
der Gemeinde Ilmtal**

**(In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.06 (Veröffentl. 24.11.06) und der 1. Änderung vom 19.05.08 (Veröffentl. 25.07.08))**

Die Gemeinde Ilmtal erlässt auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) folgende Satzung:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

(1) Mehrzweckeinrichtungen sind die durch die Gemeinde Ilmtal unterhaltenen Gebäude und Räume in den Orten des Gemeindegebietes, welche für die Wahrnehmung von politischen, kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Parteien, Vereinen, Verbänden und Institutionen bereitgestellt werden, die in diesen Orten wohnen oder ihren Sitz haben.

Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten und Privatpersonen genutzt werden, welche ihren Sitz nicht im Gebiet der Gemeinde Ilmtal haben.

(2) Mehrzweckeinrichtungen und Gemeindesäle werden durch ansässige Vereine betreut. Die haustechnische Verwaltung der Mehrzweckgebäude obliegt dem zuständigen Amt der Gemeinde Ilmtal.

(3) Sofern Überlassungsverträge mit Vereinen für die Mehrzweckeinrichtungen in den Orten abgeschlossen wurden, übernehmen die Vereine die Nutzungskoordination der betreffenden Mehrzweckeinrichtungen oder Räume, welche kurzzeitig an Vereine, Verbände oder Einzelpersonen etc. vermietet werden. Der verwaltende Verein benennt der Gemeinde Ilmtal namentlich einen direkten Ansprechpartner.

(4) Über die Vergabe aller anderen Räume und Objekte entscheidet das Ordnungsamt der Gemeinde Ilmtal. Bei Bedarf kann eine verantwortliche Person von der Gemeinde Ilmtal mit der Nutzungskoordination beauftragt werden.

**§ 2  
Nutzung von Räumlichkeiten**

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Mehrzweckeinrichtungen sind Nutzungsentgelte zu erheben.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Netto – Kaltmiete und Betriebskosten. Die zu zahlende Miete ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in den Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der Betreiber - und Nutzungsentgeltsatzung ( Anlage 1 ) festgesetzt. Die Fortschreibung dieser Aufstellung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung des Ausstattungsstandards der Einrichtungen.

(3) Die Berechnung der Netto-Kaltmiete erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben und

dem örtlichen Aufmass aller Gemeinschaftsobjekte. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichen Zustand und Ausstattungsgrad der Objekte – insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räume - nach den Kriterien

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1 | Sehr guter Zustand / Erstbezug |
| 2 | Normal                         |
| 3 | Einfach                        |

unterschieden.

Um Benachteiligungen der Nutzer zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige von - bis - Spanne des durchschnittlichen Mietpreises vorgenommen. Küche- und Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.

Die Nettokaltmiete aus der Vermietung der Mehrzweckeinrichtungen in den Orten, fließt dem Haushalt der Gemeinde Ilmtal zu und ist ausschließlich für die Ausstattung und Renovierung der Objekte zu verwenden.

(4) Für die Betriebskosten werden nachfolgende Kosten in Ansatz gebracht und auf die Vermietung tageweise oder stundenweise umgerechnet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Elektroenergie mit Nebenkosten (z.B. Überprüfung der elektr. Anlagen und ortsveränderlichen Geräte)
- b) Heizung mit Nebenkosten (z.B. Schornsteinfeger, Tankmieten, Prüfung etc.)
- c) Wasser/Abwasser
- d) Müllentsorgung(Grundpauschale i. V. § 6 Abs. 9)
- e) Gebäude- und Inventarversicherung.

Die Einnahmen für Betriebskosten fließen dem Haushalt der Gemeinde Ilmtal zu und dienen der Deckung der anfallenden Kosten.

(5) Werden öffentliche Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine durchgeführt und es wird dafür ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangt, erhöht sich die jeweilige Kaltmiete und Betriebskostenanteil für das Objekt um je 50 %. Die Erhöhung entfällt für verwaltende Vereine für das verwaltende Objekt. Wird eine Veranstaltung dieser Art von den verwaltenden Vereinen durchgeführt, so entfällt die Anhebung der Entgelte und es gelten die Grundpreise nach Anlage 1 dieser Satzung.

(6) Werden öffentliche Veranstaltungen durch nichtansässige Vereine durchgeführt, erhöht sich die jeweilige Kaltmiete und Betriebskostenanteil für das Objekt um je 100 %.

### **§ 3**

#### **Unentgeltliche Nutzung**

(1) Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- a) Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderates
- b) Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevorstände
- c) Sitzungen und Veranstaltungen der Ortschaftsräte
- d) Einwohnerversammlungen
- e) Wahlen
- f) Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren, und der in den Orten ansässigen gemeinnütziger Vereinen und Interessengemeinschaften
- g) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren
- h) Veranstaltungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden
- i) Veranstaltungen der in der Gemeinde Ilmtal ansässigen Kindereinrichtungen.

Über weitere Befreiungen bzw. Minderung der Nettokaltmiete (ohne Minderung der Betriebskosten) in den Mehrzweckeinrichtungen der Orte entscheidet auf Antrag das Ordnungsamt der Gemeinde Ilmtal in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

(2) Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Ilmtal liegen, sind von der Zahlung der Benutzungsentgelt/Betriebskosten freigestellt.

(3) Zur Förderung der Vereinsarbeit, wird für die zeitlich begrenzte regelmäßige Nutzung der Räume (bis max. 4 Std.) durch Vereine der Gemeinde Ilmtal, nur der Betriebskostenanteil erhoben.

(4) Die verwaltenden Vereine sind bei vereinsinternen Zusammenkünften von der Miet- und Betriebskostenzahlung befreit.

(5) Die Zusammenkünfte des verwaltenden Vereins, sowie die kostenpflichtige Nutzung, sind in einem Kontrollbuch mit Datum und Zeitdauer nachzuweisen. Die Nachweisbücher sind halbjährlich in der Gemeinde Ilmtal vorzulegen und gegenzuzeichnen.

#### **§ 4 Abschluss eines Mietvertrages**

(1) Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist.

(2) Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt mit der Gemeinde Ilmtal, vertreten durch den verwaltenden Verein .

(3) Der Mietvertrag ist in zweifacher Ausfertigung abzuschließen. Ein Exemplar davon erhält die Kämmerei der Gemeinde Ilmtal zur Rechnungslegung.

(4) Die Rechnungsstellung an den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Ilmtal.

(5) Entsprechend der Nachfrage, ist eine stundenweise oder halbtägige Vermietung möglich.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anmeldung der Räumlichkeiten.

(2) Sie wird fällig mit dem Abschluss des Mietvertrages.

(3) Die Tagessatzberechnung erstreckt sich auf den Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages (Schlüsselausgabe) bis 11.00 Uhr des Folgetages (Schlüsselrückgabe an den verwaltenden Verein).

(4) Bei Nichtinanspruchnahme der Räumlichkeiten wird das Entgelt ebenfalls in voller Höhe fällig, es sei denn, dass 3 Tage vorher eine Abmeldung bei dem verwaltenden Verein oder in der Gemeinde Ilmtal – Ordnungsamt, erfolgt. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

### **II. Nutzungsordnung**

#### **§ 6 Mieträume**

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag festgelegten Räume im jeweiligen Mehrzweckgebäude.

(2) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume entsteht erst nach voller Bezahlung des Mietzinses, 14 Tage vor der Veranstaltung.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

(6) Der Mieter hat zu gewährleisten, dass Gäste nur die gemäß Vertrag angemieteten Flächen

betreten.

(7) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen oder Personen vorgenommen wird.

(8) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Mieter selbst sicherzustellen. Insbesondere hat der Mieter die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.

(9) Die Entsorgung von Abfall und Müll über das Maß der bereitgestellten Abfallbehälter in den einzelnen Objekten, hat der Mieter selbst zu veranlassen.

(10) Die gemietete Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Mieter zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache ist vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.

### **III. Haftung und Kündigung**

#### **§ 7**

#### **Haftungsregelungen**

(1) Der Mieter trägt das Risiko für die im Mietvertrag genannten Räume und die dazu gehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen die durch eine Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.

(3) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.

(4) Mehrere Mieter haften gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.

(5) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei Vorsatz.

#### **§ 8**

#### **Kündigung**

(1) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn

- a) der Mieter nicht fristgemäß die Miete zahlt,
- b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- e) das Unterlassen der Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder der Polizei, obwohl es erforderlich ist,
- f) das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

#### **§ 9**

#### **Änderung der Anlage 1**

(1) Neu hinzukommende Mehrzweckeinrichtungen und Räume sind zeitnah in die Anlage 1 aufzunehmen.

(2) Die Nettokaltmiete ist auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung in Verbindung mit dem jeweiligen Standard kontinuierlich anzupassen.

(3) Die Betriebskosten sind jährlich abzurechnen und gegebenenfalls neu zu berechnen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesheim, den 19.05.08

Neuland  
Bürgermeister

Siegel